

Zulassung zur Eichung von Messapparaten für elektrische Energie und Leistung

vom 2. Mai 2000

Gestützt auf Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977 über das Messwesen und Artikel 10 der Verordnung vom 17. Dezember 1984 über die Qualifizierung von Messmitteln (Eichverordnung) haben wir die folgende Bauart zur Eichung zugelassen. Gegen diese ordentliche Zulassung können Betroffene binnen 30 Tagen seit der Eröffnung beim Eidgenössischen Amt für Messwesen, 3003 Bern-Wabern, schriftlich Einsprache erheben.

Fabrikant und

Zulassungsinhaber: MGC Moser Glaser & Cie. AG, 4132 MuttENZ



Einpolig isolierter Spannungswandler in Giessharausführung, für Innenraummontage.

Typ: VKE 24 Nh

2. Mai 2000

Eidgenössisches Amt für Messwesen

Der Direktor: Schwitz